



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

der Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten

Mit dem Bescheid vom 21.05.2026 Nr. 50-4489-2021-BB hat das Landratsamt die 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten wirksam.

Jedermann kann die 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei dem Markt Thierhaupten (Rathaus, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten, Bauamt Zimmer Nr. 4) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ergänzend ist die 10. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thierhaupten auch im Internet auf der Homepage der Markt Thierhaupten unter <https://www.thierhaupten.de/bekanntmachungen/> eingestellt sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thierhaupten, den 24.06.2026

Toni Brugger, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 25.06.2026

Abgenommen am: 16.07.2026